

Qualifizierung der Baubilanzen als Instrumente zur Verbindung der zentralen Planung mit der Eigenverantwortung der Betriebe

Problemstudie zu Rechtsfragen der Baubilanzierung

Ronald Kalitzky/Hans Joachim Klonower/Walter Schmidt *¹

Mit dem Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 22. April 1968 werden Maßstäbe zur Lösung der Aufgaben des Bauwesens bei der Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus gesetzt. Diese bestehen darin, „ausgehend von der Prognose, einen zielstrebigsten Kampf um die Erreichung und Mitbestimmung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes in Produktivität, Bauzeit, Qualität und Kosten bei den strukturbestimmenden Hauptezeugnissen, speziell des Industriebaus, zu führen, um die Leistungsfähigkeit und Effektivität überdurchschnittlich zu steigern“.¹ Es wird hervorgehoben, daß dazu die zentrale staatliche Planung und Leitung sowie das System ökonomischer Regelungen auf die vorrangige Durchführung der strukturbestimmenden Vorhaben der Volkswirtschaft und auf ein konzentriertes, mit geringstem gebietswirtschaftlichem Aufwand verbundenes und politisch wirksames Bauen zu richten sind. „Das ist unerlässlich, um besonders die vorrangige Entwicklung der strukturbestimmenden Zweige der Volkswirtschaft, die weitere sozialistische Umgestaltung der wichtigen Städte, speziell ihrer Zentren, sowie der Siedlungsschwerpunkte auf dem Lande im Perspektiv- und Prognosezeitraum zu sichern.“² Damit wird deutlich, daß das Wachstum der Bauwirtschaft, seine planmäßige und proportionale Entwicklung und damit die Effektivität seiner Leistungsfähigkeit, in nicht geringem Maße vom Niveau der Planung und Leitung der Baubetriebe abhängt, worin die Baubilanzierung eingeschlossen ist.

Die stabile Verbindung der zentralen staatlichen Planung in den Grundfragen mit der Eigenverantwortung sozialistischer Warenproduzenten erfordert die Entwicklung langfristiger ökonomischer Beziehungen der Bauwirtschaft zu ihren Kooperationspartnern einschließlich der Beziehungen zu ihren Auftraggebern. Hierfür sind die Baubilanzierungsgrundsätze³ eine wichtige Hilfe. Sie befähigen das Bauwesen, die ihm gesteckten Ziele zu erreichen, und werden dazu beitragen, ein System der Baubilanzierung und -limitierung zu überwinden, welches unter den ökonomischen Bedingungen der fünfziger Jahre notwendig war, jetzt aber die Herausbildung langfristiger ökonomischer Beziehungen zwischen den sozialistischen Warenproduzenten hemmt.⁴ Damit sind Rechtsprobleme der Qualifizierung der Bau-

1 Beschluß des Staatsrates der DDR über weitere Maßnahmen zur Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus vom 22. 4. 1968, GBl. I S. 225

2 D. Bartelt, „Bauzeiten senken — Qualität verbessern“, Die Wirtschaft vom 1. 5. 1968, Beilage, S. 18

3 Beschluß über die Grundsätze für die Erhöhung der Verantwortung der Baubetriebe, Baukombinate und Investitionsauftraggeber zur Durchsetzung der festgelegten Strukturentwicklung und zur Vereinfachung in der Baubilanzierung 1969 und 1970 (Baubilanzierungsgrundsätze) vom 17. 7. 1968, GBl. II S. 691 ff.

4 vgl. J. Tesch, „Die Bedingungen für die Sicherung des planmäßigen Baubedarfs der Volkswirtschaft durch eine sich vorwiegend ökonomischer Mittel bedienende Baubilanzierung“, Wirtschaftswissenschaft, 1968, S. 239.